FCT Frankenbach Container Terminals

- Gleisanschluss FCT -

Entgeltgrundsätze und Entgelte

Anlage 3 zum Infrastrukturnutzungsvertrag

Gülltig ab: 01.11.2019

Inhaltsverzeichnis:

1 Zweck und Geltungsbereich 3
1.1 Allgemeines 3
1.2 Geltungsbereich 3
1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum 3
1.4 Inhalt des Entgelts 3
2 Veröffentlichung 3
3 Entgelte 4
3.1 Entgelt pro Waggon 4
3.2 Sonstige Entgelte 4
3.3. Ermäßigung Waggongelder 4
4 Stornoregelung 5
5 Anreizsystem „Automatisierter Datenaustausch“ 5

Zweck und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze der Frankenbach Container Terminals (FCT) gewährleistet gemäß den Anforderungen des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) allen Zugangsberechtigten, denen dieses Recht nach § 10 ERegG zusteht, den Zugang einschließlich des Schienenzugangs zu den in Anlage 2 Nr. 2 des ERegG genannten Einrichtungen zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen.

1.2 Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich umfasst alle Zugangsberechtigte i. S. d. § 1 Abs. 12 ERegG. Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und den zugehörigen Serviceeinrichtungen der FCT.

1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten mit Veröffentlichung in Kraft. Änderungen der Entgeltgrunsdsätze werden den betroffenen Zugangsberechtigten in angemessener Frist vorab in Textform bekannt gemacht.

1.4 Inhalt des Entgelts

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

1) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen;

2) Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen;

3) Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind.

2 Veröffentlichung

Die Entgeltgrundsätze in der jeweils gültigen Fassung können im Internet unter

http://www.Frankenbach.com

oder in den Geschäftsräumen der FCT eingesehen werden.

Darüber hinaus wird es auf Anfrage in Papierform gegen Erstattung der Kosten an den Zugangsberechtigten versandt.

3 Entgelte

Alle im Folgenden genannten Preise gelten in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.1 Entgelt pro Waggon

Je einfahrender Waggon werden die folgenden Entgelte berechnet:

Nutzungsentgelt für Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)	
Preis je einfahrender Waggon	14,00 €

Zum Zwecke einer stichprobenartigen Überprüfung der einfahrenden Waggons werden Videoaufzeichnungen durch FCT erfolgen.

3.2 Sonstige Entgelte

Leistung	**Entgelt**
Einweisung des EVU (*)	200,00 € pauschal
Sonstige Nebenleistungen	50,00 € pro angefangene Stunde
Stornierungskosten	Lt. Stornoregelung (4.1. bis 4.5.)

* = ½ Tag für Einweisung in die örtlichen Anlagen der Hafenbahn Mainz und FCT, Aktualisierung der Vorschriften und örtlichen Bezeichnungen. Kopie der Betriebsunterlagen in einfacher Ausfertigung und 2 Schlüssel zur Bedienung der technischen Sicherung.

3.3. Ermäßigung Waggongeld

- Übergabe der Auftragsdaten per automatisierten Datenaustausch ans FSSC, Gutschrift gem. Ziff 5.2 Entgeltgrundsätze und Entgelte 0,50 € per Waggon

4 Stornoregelung

Im Falle der Stornierung gemäß Infrastrukturvertrag § 4 „Entgelte" gelten folgende Berechnungsgrundsätze:

4.1 Bei Stornierung mit einem Vorlauf von mehr als 48 Stunden vor dem vereinbarten Slotbeginn hat FCT Anspruch auf 0% vom Erlös der Waggongelder des betreffenden Zuges

4.2. Bei Stornierung mit einem Vorlauf von 24 bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Slotbeginn hat FCT Anspruch auf 30 % vom Erlös der Waggongelder des betreffenden Zuges

4.3. Bei Stornierung mit einem Vorlauf von weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Slotbeginn hat FCT Anspruch auf 50 % vom Erlös der Waggongelder des betreffenden Zuges

4.4. Unterlässt der Zugangsberechtigte die Stornierung und lässt die geplante Verkehrsleistung ohne Vorankündigung aus, hat FCT Anspruch auf 50 % vom Erlös der Waggongelder des betreffenden Zuges

4.5. Im Falle von Stornierungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, die innerhalb der o.g. Fristen eintreten, werden keine Stornogebühren berechnet

5 Anzeizsystem „Automatisierter Datenaustausch" mit FSSC

5.1. Die Durchführung des automatisierten Datenaustausch über das Betriebs-und Leitsystem von FCT ist im Infrastrukturvertrag gesondert zu vereinbaren.

5.2. Ist im Infrastrukturvertrag das FSSC vereinbart, erhält der Zugangsberechtigte für den jeweiligen auf diesem Wege übermittelten Dateninhalt einen Bonus gemäß Entgeltgrundsätze in Form einer Gutschrift auf das abzurechnende Waggongeld pro einfahrender Waggon.